

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Versicherte Leistungen	2
§ 3	Begrenzung der Leistungen	2
§ 4	Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos . .	3
§ 5	Beitragsangleichung	3
§ 6	Obliegenheiten vor Schadeneintritt.	3
§ 7	Obliegenheiten bei Schadeneintritt.	4
§ 8	Folgen von Obliegenheitsverletzungen . . .	4
§ 9	Abtretung von Versicherungsansprüchen. .	4
§ 10	Mitversicherte Personen	4

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall)
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

§ 2 Versicherte Leistungen

1. Leistungen

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst
 - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegebene bzw. geschlossene Anerkenntnisse und Vergleiche binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1.3 Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Vollmachten

- 2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- 2.3 Erlangen Sie das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

3. Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

§ 3 Begrenzung der Leistungen

1. Versicherungssumme

- 1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende, zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.

2. Vereinbarter Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Auch bei Schäden, deren Höhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

3. Kosten

- 3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

4. Rentenzahlungen

- 4.1 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- 4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5. Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos

1. Neu hinzukommende Risiken

- 1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert. Dies gilt jedoch nicht für Risiken,
 - a) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen eines kurzfristigen Versicherungsvertrages zu versichern sind,
 - b) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Absatz b) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.
- 1.2 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2. Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

- 2.1 Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt jedoch nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Ausgenommen hiervon sind aber versicherungspflichtige Hunde.
- 2.2 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.
- 2.3 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

3. Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

- 3.1 Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.
- 3.2 In diesen Fällen sind wir jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

§ 5 Beitragsangleichung

1. Ermittlung durch einen Treuhänder

- 1.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- 1.2 Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- 1.3 Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Durchführung der Beitragsangleichung

- 2.1 Ergibt sich nach Nr. 1 eine Erhöhung, sind wir berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den festgestellten Prozentsatz zu verändern. Der veränderte Beitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 2.2 Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Schwellenwert

Liegt die Veränderung nach Nr. 1 oder Nr. 2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

§ 6 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 7 Obliegenheiten bei Schadeneintritt

1. Anzeige des Versicherungsfalles

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

2. Schadenminderung und Mithilfe

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Zudem sind Sie verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3. Anzeige von gegen Sie eingeleiteten Maßnahmen

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, muss uns dies ebenfalls unverzüglich angezeigt werden.

4. Widerspruchspflicht

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierfür nicht.

5. Überlassung der Prozessführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Dem Rechtsanwalt müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 1.3 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 9 Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 10 Mitversicherte Personen

Alle für Sie geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass
- a) die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
 - b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.